

# Ablehnungsgründe

To prevent your child from being returned, the Convention contains several grounds for refusal.

## Artikel 12

In Artikel 12 des Haager Kindesentführungsübereinkommen heißt es, dass das Kind zu seinem Ursprungsland innerhalb eines Jahres nach der Einnahme des Kindes zurückzugeben ist. Wenn die Dauer von einem Jahr überschritten ist, muss das Kind dennoch zurückgegeben werden. Dies ist die Regel, es sei denn, es wurde bewiesen, dass das Kind sich in die neue Umgebung eingelebt hat.

Einleben in die neue Umgebung hinsichtlich der Beziehungen, die das Kind aufgebaut hat. Zum Beispiel Freunde in der Schule, in der Umgebung, oder im Sportverein.

Der Richter ist verpflichtet, mindestens ein Jahr zu warten, bevor bestimmt wird, ob sich das Kind in seiner neuen Umgebung eingelebt hat und ob es nicht mehr im besten Interesse des Kindes ist, es zurückzugeben.

## Artikel 13

Alle in Artikel 13 genannten Ablehnungsgründe spielen sowohl in der Situation eines Ersuchens der Rückgabe innerhalb eines Jahres nach Einnahme des Kindes, als auch in der Situation eines Ersuchens der Rückgabe nach einem Jahr eine Rolle. Die Beweislast hierfür liegt auf dem Elternteil, das Berufung gegen die Ablehnungsgründe einlegt. In Artikel 13 werden drei Gründe für die Verweigerung der Rückkehr genannt:

- es im besten Interesse des Kindes ist, mit dem betreuenden Elternteil zu bleiben (Artikel 13, Abschnitt 1, a);
- die Rückkehr, das Kind körperlichen oder emotionalen Gefahren aussetzen würde (Artikel 13, Abschnitt 1, b);
- das Kind sich seiner Rückgabe widersetzt (Artikel, Abschnitt 2).

Beim ersten Ablehnungsgrund muss nachgewiesen werden, dass das andere Elternteil seine Autorität nicht ausgeübt hat, oder das andere Elternteil die Erlaubnis zur Mitnahme des Kindes gegeben hat. Aus der Rechtsprechung ist ersichtlich, dass die Autorität nicht übersehen wird. Für Erlaubnis muss genügend Beweismaterial geliefert werden. Erlaubnis für Urlaub bedeutet nicht, dass das Kind für einen längeren Zeitraum in den Niederlanden bleiben darf. Die Beweislast liegt bei der Person, die die Rückkehr des Kindes verhindern will.

Beim zweiten Ablehnungsgrund werden die Umstände des Einzelfalls betrachtet. Der Ablehnungsgrund wird restriktiv angewandt, die Gefahr wird nicht ohne Grund angenommen. Weniger günstige Lebensbedingungen als in den Niederlanden, wie beispielsweise das politische Klima, das Fehlen einer angemessenen Gesundheitsversorgung und eine schlechte Wirtschaftslage, sind alleine nicht ausreichend Grund, um von einem ernsthaften Risiko von physischer oder emotionaler Gefahr oder unerträglichen Umständen zu sprechen. Die Gefahr muss für das jeweilige Kind erheblich, konkret und aktuell sein. Ein Beispiel für eine untragbare Situation wäre, wenn ein Kind in den Niederlanden unter Aufsicht sein würde. Die Beweislast liegt beim Elternteil, die Berufung gegen diesen Ablehnungsgrund einlegen will.

Der dritte Ablehnungsgrund betrifft ernsthafte Einwände des Kindes gegen die Situation der Rückkehr in das Land, wo es herkam. Dies kann nicht auf der Präferenz des Kindes basieren, ob es in jeweiligem Land, oder dem anderen Land lebt.

### **Das Kind kann durch den Richter angehört werden, so dass es seine Meinung äußern kann**

Für die Anhörung des Kindes ist kein Mindestalter erforderlich. Die Autoritäten selbst entscheiden, ob das Kind angehört werden soll. Die Meinungen über das Alter variieren stark. Gemäß der Rechtsprechung liegt die Grenze zwischen acht und zwölf Jahren. Ist das Kind 12 Jahre alt, ist die Anhörung des Kindes für den Richter verpflichtend. Manchmal ist der Druck der Umstände für eine Anhörung des Kindes zu groß, oder der Druck ist für das Kind selbst zu groß. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls wird eine Entscheidung getroffen.

## Artikel 20

Die Rückgabe des Kindes kann verweigert werden, wenn es, auf Grundlage der fundamentalen Basis des ersuchten Staates, welcher für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zuständig ist, nicht zulässig ist. Für die Rückkehr des Kindes ist es nicht Grund genug, mit diesen Grundsätzen im Widerspruch zu stehen, die Rückkehr des Kindes muss völlig verboten werden. Von diesem Ablehnungsgrund wurde nie erfolgreich Gebrauch gemacht.